Bundesgesetzblatt

977

Teil I

Z 1997 A

1965	Ausgegeben zu Bonn am 1. September 1965	Nr. 44

Gesetz zur Änderung des Wahlprüfungsgesetzes*)

Vom 24. August 1965

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Wahlprüfungsgesetz vom 12. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 166) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:
   „(4) Der Einspruch muß binnen eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses beim Bundestag eingehen. Werden dem Präsidenten des Bundestages nach Ablauf dieser Frist in amtlicher Eigenschaft Umstände bekannt, die einen Wahlmangel begründen könnten, kann er innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden dieser Umstände Einspruch einlegen."
   b) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:
   „(6) Wird der Einspruch zurückgenommen, kann der Bundestag das Verfahren einstellen."
2. In § 6 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:
   „(1 a) Abweichend von Absatz 1 kann der Ausschuß von einer mündlichen Verhandlung absehen, wenn die Vorprüfung ergibt, daß
   1. der Einspruch nicht fristgerecht eingelegt worden ist,
   2. der Einspruch den Vorschriften des § 2 Abs. 3 nicht entspricht und dem Mangel innerhalb einer vom Ausschußvorsitzenden zu setzenden Frist nicht abgeholfen worden ist, oder
   3. der Einspruch offensichtlich unbegründet ist."
3. § 19 erhält folgende Fassung:
   „§ 19
   (1) Die Kosten des Verfahrens beim Bundestag trägt der Bund. Dem in nichtamtlicher Eigenschaft Einsprechenden können notwendige Auslagen erstattet werden, wenn dem Einspruch stattgegeben oder der Einspruch nur deshalb zurückgewiesen wurde, weil der geltend gemachte Mangel keinen Einfluß auf das Wahlergebnis gehabt hat.
   (2) Über die Erstattung von Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 ist in dem Beschluß des Bundestages zu entscheiden."
4. § 20 wird gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 24. August 1965

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Zinn

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister des Innern
Hermann Höcherl

*) Ändert Bundesgesetzbl. III 111-2

Gesetz über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr

Vom 27. August 1965

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 830-6 [1]

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Abschnitt

Beförderungspflicht und Erstattung von Fahrgeldausfällen

§ 1

(1) Die Unternehmen für die Personenbeförderung sind verpflichtet, Personen im Sinne des § 2 Abs. 1 gegen Vorzeigen eines amtlichen Ausweises im Nahverkehr unentgeltlich zu befördern.

(2) Nahverkehr im Sinne dieses Gesetzes ist

1. der Verkehr mit Straßenbahnen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes,
2. der Orts- und Nachbarortslinienverkehr mit Obussen und Kraftfahrzeugen; ferner der Linienverkehr mit Obussen und Kraftfahrzeugen, der an Stelle einer stillgelegten Straßenbahn als Schienenersatzverkehr im Sinne des § 13 des Personenbeförderungsgesetzes betrieben wird,
3. der S-Bahn-Verkehr der Deutschen Bundesbahn,
4. der Linien- und Übersetzverkehr mit Verkehrsmitteln der Küsten- und Binnenschiffahrt, wenn dieser der Beförderung von Personen im Orts- und Nachbarschaftsbereich dient und Ausgangs- und Endpunkt des Linien- und Übersetzverkehrs innerhalb des Nachbarschaftsbereichs liegen.

(3) Der Nachbarortslinienverkehr im Sinne des Absatzes 2 Nr. 2 ist der zugelassene Linienverkehr zwischen benachbarten Gemeinden, die zwar nicht unmittelbar aneinandergrenzen müssen, aber wirtschaftlich und verkehrsmäßig eng miteinander verbunden sind, wenn der Verkehr entsprechend dem öffentlichen Verkehrsbedürfnis nach Häufigkeit und Tarifgestaltung einem Ortslinienverkehr vergleichbar ist und Ausgangs- und Endpunkt des Linienverkehrs in den benachbarten Gemeinden liegen. Der Verkehr ist nach Häufigkeit und Tarifgestaltung einem Ortslinienverkehr nicht vergleichbar, wenn

1. werktäglich (außer Sonnabend) fahrplanmäßig weniger als zwölf Fahrtenpaare ausgeführt werden oder
2. der Beförderungspreis nicht nach einem im Ortslinienverkehr üblichen Tarifschema (Einheitspreis, Zonentarif, Teilstreckentarif) erhoben wird.

(4) Unternehmen mit durchschnittlich nicht mehr als zehn Beschäftigten werden von der Verpflichtung zur unentgeltlichen Beförderung auf Antrag befreit.

§ 2

(1) Unentgeltlich zu befördern sind

1. Beschädigte, die auf Grund einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 70 vom Hundert Versorgung nach § 1 oder § 82 des Bundesversorgungsgesetzes oder nach anderen Bundesgesetzen in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes erhalten,
2. Beschädigte, die auf Grund einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um weniger als 70 vom Hundert, aber um wenigstens 50 vom Hundert Versorgung nach § 1 oder § 82 des Bundesversorgungsgesetzes oder nach anderen Bundesgesetzen in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes erhalten und infolge der Schädigung erheblich gehbehindert sind,
3. Verfolgte im Sinne des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes, die auf Grund einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 70 vom Hundert Entschädigung nach § 28 des Bundesentschädigungsgesetzes erhalten,
4. Verfolgte im Sinne des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes, die auf Grund einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um weniger als 70 vom Hundert, aber um wenigstens 50 vom Hundert Entschädigung nach § 28 des Bundesentschädigungsgesetzes erhalten und infolge der Schädigung erheblich gehbehindert sind,
5. Blinde im Sinne des § 1 Abs. 2 des Schwerbeschädigtengesetzes mit Vollendung des sechsten Lebensjahres, sofern ihr Einkommen die Einkommensgrenze nach § 81 Abs. 2 und 3 des Bundessozialhilfegesetzes nicht übersteigt, und
6. Körperbehinderte im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 1 des Bundessozialhilfegesetzes mit Vollendung des sechsten Lebensjahres, deren Erwerbsfähigkeit um wenigstens 50 vom Hundert gemindert ist und die erheblich gehbehindert sind, sofern ihr Einkommen die Einkommensgrenze nach § 81 Abs. 1 und 3 des Bundessozialhilfegesetzes nicht übersteigt.

(2) Erheblich gehbehindert im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2, 4 und 6 ist, wer nicht imstande ist, ohne

---

[1] Hebt auf Bundesgesetzbl. III 830-2-5

Schwierigkeiten über Wegstrecken zu gehen, die im Ortsverkehr üblicherweise noch zu Fuß zurückgelegt werden.

(3) Unentgeltlich zu befördern sind Beschädigte im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 auch, wenn ihr Anspruch auf Versorgung ruht oder ihr Anspruch auf Grundrente infolge Kapitalabfindung erloschen ist.

(4) Die unentgeltliche Beförderung erstreckt sich auch auf eine Begleitperson, sofern die Notwendigkeit ständiger Begleitung in dem amtlichen Ausweis nachgewiesen ist, und auf den Blindenführhund.

§ 3

Den Unternehmen werden die durch die unentgeltliche Beförderung nach § 1 entstandenen Fahrgeldausfälle erstattet.

§ 4

(1) Die Fahrgeldausfälle für die unentgeltliche Beförderung der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Personen sowie 50 vom Hundert der Fahrgeldausfälle für die unentgeltliche Beförderung der in § 2 Abs. 1 Nr. 3 und 4 genannten Personen werden nach einem Vomhundertsatz der von den Unternehmen nachgewiesenen Fahrgeldeinnahmen aus dem Nahverkehr erstattet.

(2) Der Vomhundertsatz nach Absatz 1 beträgt für die Kalenderjahre

1966	1,4 vom Hundert und
1967	1,25 vom Hundert.

(3) Die ab 1968 maßgebenden Vomhundertsätze werden jeweils für zwei Jahre vom Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Verkehr durch Rechtsverordnung bestimmt. Hierbei ist von einem Vomhundertsatz von 1,25 der nachgewiesenen Fahrgeldeinnahmen aus dem Nahverkehr und der am 31. Dezember 1965 statistisch nachgewiesenen Zahl der nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 unentgeltlich zu befördernden Beschädigten auszugehen. Der Vomhundertsatz ist entsprechend der statistisch nachgewiesenen Veränderung in der Zahl der nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 unentgeltlich zu befördernden Beschädigten zu bestimmen, wobei die letzte Erhebung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung über die versorgungsberechtigten Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten vor Beginn des jeweiligen Zweijahreszeitraumes maßgebend ist. Der Vomhundertsatz ist auf ganze Hundertstel abzurunden.

(4) Die Fahrgeldausfälle werden nur auf Antrag erstattet. Der Antrag ist spätestens am 30. Juni für das vorangegangene Jahr zu stellen. Die Unternehmen erhalten auf Antrag für das laufende Kalenderjahr in Höhe von insgesamt 80 vom Hundert des zuletzt für ein Jahr festgesetzten Erstattungsbetrages Abschlagszahlungen, die je zur Hälfte am 15. Juli und 15. Dezember gezahlt werden.

Zweiter Abschnitt

Erstattung von Fahrgeldausfällen für die Zeit vom 1. April 1950 bis 31. Dezember 1965

§ 5

(1) Den Unternehmen für die Personenbeförderung, die nach der Verordnung über Vergünstigungen für Kriegsbeschädigte im öffentlichen Personenverkehr vom 23. Dezember 1943 (Reichsgesetzbl. 1944 I S. 5) verpflichtet waren, Kriegsbeschädigte unentgeltlich zu befördern, werden die auf Grund dieser Verpflichtung in der Zeit vom 1. April 1950 bis 31. Dezember 1965 entstandenen Fahrgeldausfälle nach Maßgabe der §§ 6 und 7 erstattet. Hat ein Land solche Fahrgeldausfälle bereits erstattet, steht der Anspruch insoweit dem Lande zu.

(2) Für Unternehmen, die Kriegsbeschädigte im Schienenersatzverkehr im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 oder als Unternehmen mit durchschnittlich nicht mehr als zehn Beschäftigten ohne Verpflichtung nach der Verordnung vom 23. Dezember 1943 unentgeltlich befördert haben und in der Lage sind, ihre Fahrgeldeinnahmen buchmäßig nachzuweisen, gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 6

(1) Die Erstattungsbeträge nach § 5 bemessen sich nach einem Vomhundertsatz der Fahrgeldeinnahmen, die die Unternehmen in den einzelnen Kalenderjahren aus dem öffentlichen Personenverkehr im Sinne des § 1 der Verordnung über Vergünstigungen für Kriegsbeschädigte im öffentlichen Personenverkehr sowie aus dem Linienverkehr mit Obussen und Kraftfahrzeugen, der an Stelle einer stillgelegten Straßenbahn als Schienenersatzverkehr im Sinne des § 13 des Personenbeförderungsgesetzes betrieben wurde, nachweislich erzielt haben. Der Nachweis über die Fahrgeldeinnahmen obliegt den Unternehmen. Für das Kalenderjahr 1950 sind die ab 1. April 1950 erzielten Fahrgeldeinnahmen maßgebend.

(2) Der Vomhundertsatz nach Absatz 1 beträgt für die Kalenderjahre

1950	1,8 vom Hundert,
1951	1,7 vom Hundert,
1952	1,6 vom Hundert,
1953	1,5 vom Hundert,
1954	1,5 vom Hundert,
1955	1,5 vom Hundert,
1956	1,5 vom Hundert,
1957	1,4 vom Hundert,
1958	1,4 vom Hundert,
1959	1,4 vom Hundert,
1960	1,3 vom Hundert,
1961	1,3 vom Hundert,
1962	1,2 vom Hundert,
1963	1,2 vom Hundert,
1964	1,2 vom Hundert,
1965	1,2 vom Hundert.

(3) Die Fahrgeldausfälle werden nur auf Antrag erstattet. Der Antrag ist spätestens am 30. Juni 1966 zu stellen.

§ 7

Den Unternehmen werden die nach den §§ 5 und 6 zu erstattenden Beträge in fünf gleichen Teilbeträgen gezahlt. Der erste Teilbetrag wird nach Ablauf eines Monats nach unanfechtbarer Feststellung des Erstattungsbetrages, der zweite Teilbetrag am darauffolgenden 1. Juli und die weiteren Teilbeträge jeweils am 1. Juli der folgenden Jahre fällig.

Dritter Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen

§ 8

(1) Die Landesregierungen bestimmen die Behörden, die über Befreiungsanträge nach § 1 Abs. 4 sowie über Erstattungsanträge nach den §§ 4 und 6 entscheiden und die zu erstattenden Beträge auszahlen.

(2) Für Anträge der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost auf Erstattung von Fahrgeldausfällen nach den §§ 4 und 6 ist der Bundesminister der Finanzen zuständig.

§ 9

(1) Der Bund trägt die Aufwendungen für die Leistungen nach den §§ 4 und 6. Die Ausgaben sind für Rechnung des Bundes zu leisten. Die damit zusammenhängenden Einnahmen sind an den Bund abzuführen. Persönliche und sächliche Verwaltungskosten werden nicht übernommen.

(2) Auf die für Rechnung des Bundes geleisteten Ausgaben und die mit ihnen zusammenhängenden Einnahmen sind die Vorschriften über das Haushaltsrecht des Bundes anzuwenden. Die für die Durchführung des Haushalts verantwortlichen Bundesbehörden können ihre Befugnisse auf die zuständigen Landesbehörden übertragen und zulassen, daß auf die für Rechnung des Bundes zu leistenden Ausgaben und die mit ihnen zusammenhängenden Einnahmen die landesrechtlichen Vorschriften über die Kassen- und Buchführung der zuständigen Landesbehörden angewendet werden.

§ 10

(1) In Streitigkeiten aus diesem Gesetz findet die Berufung gegen Urteile des Verwaltungsgerichts an das Oberverwaltungsgericht nur statt, wenn sie im Urteil zugelassen ist.

(2) Für die Zulassungs- und Beschwerdeverfahren gelten die Vorschriften des § 131 der Verwaltungsgerichtsordnung.

Vierter Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 11

Die Verordnung über Vergünstigungen für Kriegsbeschädigte im öffentlichen Personenverkehr[2]) vom 23. Dezember 1943 (Reichsgesetzbl. 1944 I S. 5) wird aufgehoben.

§ 12

(1) Dieses Gesetz gilt mit Ausnahme des Zweiten Abschnitts nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

(2) Dem Land Berlin werden für die Kalenderjahre 1964 und 1965 jeweils 1,2 vom Hundert der nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 festzustellenden Fahrgeldeinnahmen auf Antrag vom Bund erstattet. Für den Erstattungsantrag ist der Bundesminister der Finanzen zuständig.

§ 13

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 27. August 1965

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Zinn

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister des Innern
Hermann Höcherl

---

[2]) Bundesgesetzbl. III 830-2-5

Zweites Gesetz zur Änderung des Wehrsoldgesetzes*)

Vom 27. August 1965

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Wehrsoldgesetz in der Fassung vom 22. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1611), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom 26. März 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 162), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Die Wehrsoldtabelle (Anlage I zu § 2 Abs. 1 Satz 1) erhält folgende Fassung:

„Anlage I
(zu § 2 Abs. 1 Satz 1)

Wehrsoldgruppe	Dienstgrad	Wehrsoldtagessatz
1	Grenadier	3,— DM
2	Gefreiter	3,75 DM
3	Unteroffizier	4,20 DM
4	Feldwebel	4,50 DM
5	Stabsfeldwebel, Leutnant	5,25 DM
6	Oberstabsfeldwebel, Oberleutnant	6,— DM
7	Hauptmann	7,50 DM
8	Major	9,— DM
9	Oberstleutnant	10,50 DM
10	Oberst	12,— DM
11	Generale	15,— DM.“

2. § 8 wird wie folgt geändert und ergänzt:
   a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
   „(2) Das Entlassungsgeld beträgt nach
   sechsmonatigem Grundwehrdienst 50 Deutsche Mark,
   zwölfmonatigem Grundwehrdienst 100 Deutsche Mark,
   achtzehnmonatigem Grundwehrdienst 350 Deutsche Mark.“
   b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
   „(3) Haben Familienangehörige des Soldaten allgemeine Leistungen nach § 5 des Unterhaltssicherungsgesetzes erhalten, so beträgt das Entlassungsgeld nach
   sechsmonatigem Grundwehrdienst 85 Deutsche Mark,
   zwölfmonatigem Grundwehrdienst 170 Deutsche Mark,
   achtzehnmonatigem Grundwehrdienst 500 Deutsche Mark.“

Artikel II

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, den Wortlaut des Wehrsoldgesetzes in der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung bekanntzumachen, die Paragraphenfolge zu ändern und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1965 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 27. August 1965

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Zinn

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister des Innern
Hermann Höcherl

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

Der Bundesminister der Verteidigung
von Hassel

*) Ändert Bundesgesetzbl. III 53-1

Viertes Gesetz zur Änderung des Mühlengesetzes*)

Vom 27. August 1965

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Mühlengesetz in der Fassung vom 9. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 282), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Mühlengesetzes vom 26. Februar 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 45), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält die folgenden Nummern 4 und 5:
   „4. die Bereitstellung einer transportablen Mühle und die Erweiterung ihrer Tagesleistung, wenn gewährleistet ist, daß die Mühle zur Herstellung der in § 2 Abs. 1 genannten Erzeugnisse nur im Verteidigungs- oder Katastrophenfall benutzt wird,
   5. die probeweise Benutzung einer Mühle nach Nummer 4 zur Überprüfung ihrer Betriebsfähigkeit; in einem Kalendervierteljahr dürfen dabei nicht mehr als zwei Tonnen Getreide zu den in § 2 Abs. 1 genannten Erzeugnissen verarbeitet werden."
2. § 3 Abs. 2 erhält folgende Nummer 4:
   „4. fristgemäß zur Stillegung gemeldet, jedoch die Zahlung eines Pauschalbetrages nicht vereinbart worden ist (§ 7 Abs. 1 Nr. 4 und 6), sofern der Antrag auf Wiederaufnahme bis zum 31. Dezember 1965 gestellt wird."
3. § 3 erhält folgenden Absatz 2a:
   „(2a) Die Erweiterung der Tagesleistung einer Mühle auf eine Tagesleistung bis zu fünf Tonnen kann genehmigt werden, wenn die Mühle auf ein teil- oder vollautomatisches Mahlverfahren umgestellt werden soll und dies ohne die Erweiterung der Tagesleistung nicht möglich ist. In der Mühle darf auf Grund der Genehmigung in zwei aufeinanderfolgenden Kalendervierteljahren nicht mehr Getreide zu den in § 2 Abs. 1 genannten Erzeugnissen verarbeitet werden, als der Tagesleistung der Mühle bei Inkrafttreten dieses Gesetzes zuzüglich einer genehmigten Erweiterung der Tagesleistung entspricht."
4. § 6 erhält folgende Fassung:

   „§ 6

   Sicherung der gesetzlichen Bestimmungen

   (1) Wird ohne eine nach Maßgabe dieses Gesetzes erforderliche Genehmigung eine Mühle errichtet oder der Betrieb einer Mühle aufgenommen, wiederaufgenommen, verlegt oder seine Tagesleistung erweitert, so hat die nach Landesrecht zuständige Behörde die Stillegung oder die Beseitigung der nicht genehmigten Vorrichtungen anzuordnen und die Durchführung der Anordnung zu überwachen.

   (2) Ordnet die nach Landesrecht zuständige Behörde die Beseitigung der nicht genehmigten Vorrichtungen an, so hat sie hierfür eine angemessene Frist zu bestimmen und die Getreidemenge festzusetzen, die die Mühle bis zum Ablauf dieser Frist höchstens zu Erzeugnissen nach § 2 Abs. 1 verarbeiten darf. Sie hat dabei die Tagesleistung der Mühle bei Inkrafttreten dieses Gesetzes und nach § 3 genehmigte Erweiterungen zugrunde zu legen.

   (3) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in Härtefällen Mühlen, die ihre Tagesleistung ohne Genehmigung geringfügig erweitert haben, an Stelle der Maßnahmen nach Absatz 1 verpflichten, in zwei aufeinanderfolgenden Kalendervierteljahren nicht mehr Getreide zu den in § 2 Abs. 1 genannten Erzeugnissen zu verarbeiten, als der Tagesleistung der Mühle bei Inkrafttreten dieses Gesetzes zuzüglich einer genehmigten Erweiterung der Tagesleistung entspricht."
5. In § 12 Abs. 1 werden nach Nummer 1 die folgenden Nummern 1a und 1b eingefügt:
   „1a. in den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 5 mehr als zwei Tonnen Getreide in einem Kalendervierteljahr zu den in § 2 Abs. 1 genannten Erzeugnissen verarbeitet,
   1b. in den Fällen des § 3 Abs. 2a oder des § 6 Abs. 2 oder 3 Getreide über die zulässige Menge hinaus zu den in § 2 Abs. 1 genannten Erzeugnissen verarbeitet."

Artikel 2

Der Bundesminister wird ermächtigt, das Mühlengesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung neu bekanntzumachen. Er kann dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes beseitigen und die Paragraphenfolge ändern.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 27. August 1965

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Zinn

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Blank

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Schwarz

---

*) Ändert Bundesgesetzbl. III 7841-2

**Bekanntmachung
der Neufassung des Gesetzes
über den zivilen Ersatzdienst**

Vom 16. Juli 1965

Auf Grund des Artikels 4 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst vom 28. Juni 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 531) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst in der vom Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Bonn, den 16. Juli 1965

Der Bundesminister für Arbeit
und Sozialordnung
Blank

Gesetz über den zivilen Ersatzdienst[1]

in der Fassung vom 16. Juli 1965

Erster Abschnitt

Aufgaben und Organisation des zivilen Ersatzdienstes

§ 1

Aufgaben des zivilen Ersatzdienstes

Im zivilen Ersatzdienst (Ersatzdienst) werden Aufgaben durchgeführt, die dem Allgemeinwohl dienen. Die Ersatzdienstpflichtigen (Dienstpflichtigen) werden insbesondere zum Dienst in Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten herangezogen.

§ 2

Organisation des Ersatzdienstes

(1) Dieses Gesetz wird, soweit es nichts anderes bestimmt, in bundeseigener Verwaltung ausgeführt. Die Verwaltungsaufgaben des Bundes erledigt das Bundesverwaltungsamt nach den fachlichen Weisungen des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung in eigener Zuständigkeit, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Das Bundesverwaltungsamt kann den Leiter einer Ersatzdienstgruppe (Dienstgruppe) und den Leiter einer anerkannten Einrichtung mit der Wahrnehmung einzelner Verwaltungsaufgaben, den Leiter einer Dienstgruppe auch mit der Überwachung anerkannter Einrichtungen, im Rahmen dieses Gesetzes beauftragen.

(2) Das zuständige Kreiswehrersatzamt hat die Personalunterlagen der anerkannten Kriegsdienstverweigerer unmittelbar dem Bundesverwaltungsamt zu übersenden.

§ 3

Dienststellen und Dienstort

(1) Der Ersatzdienst ist in einer dafür anerkannten Einrichtung oder in einer Dienstgruppe (Dienststellen) zu leisten. Die Dienstpflichtigen können bei dringendem Bedarf auch in der Verwaltung des Ersatzdienstes beschäftigt werden.

(2) Anregungen des Dienstpflichtigen, zu einer von ihm gewählten Dienststelle einberufen zu werden, kann entsprochen werden, wenn die dienstlichen Belange das zulassen.

(3) Der Ersatzdienst ist außerhalb des Wohnortes des Dienstpflichtigen zu leisten. Im dienstlichen Interesse oder zur Vermeidung besonderer Härten können Ausnahmen zugelassen werden.

§ 4

Anerkennung von Einrichtungen

(1) Die Entscheidung über die Anerkennung einer Einrichtung trifft auf deren Antrag der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung. Er kann die Einrichtung anerkennen, wenn diese

1. überwiegend gemeinnützige oder mildtätige Aufgaben wahrnimmt,
2. die Gewähr bietet, daß Beschäftigung, Leitung und Betreuung der Ersatzdienstleistenden (Dienstleistenden) dem Wesen des Ersatzdienstes entsprechen, und
3. sich bereit erklärt, Beauftragten des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung und des Bundesverwaltungsamtes Einblick in die Gesamttätigkeit der Dienstleistenden und deren einzelne Aufgaben zu gewähren sowie den Bundesrechnungshof bei der Rechnungsprüfung verausgabter Bundesmittel uneingeschränkt zu unterstützen.

Der Anerkennung können Auflagen beigefügt werden.

(2) Die Anerkennung ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn eine der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht vorgelegen hat oder nicht mehr vorliegt. Sie kann auch aus anderen wichtigen Gründen widerrufen werden, insbesondere, wenn eine Auflage nicht erfüllt worden ist.

§ 5

Aufstellung der Dienstgruppen

(1) Dienstgruppen werden auf Anordnung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung nach Bedarf aufgestellt. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bestimmt ihren Sitz nach Anhörung des beteiligten Landes.

(2) Die Leiter der Dienstgruppen und ihre Vertreter werden im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bestellt.

§ 6

Kostenbeitrag

Die Träger der Maßnahmen, bei denen Angehörige von Dienstgruppen tätig sind, und die Einrichtungen entrichten für die Dienstleistungen einen Kostenbeitrag in Höhe des durchschnittlichen Aufwandes für die den Dienstleistenden zu gewährenden Geld- und Sachbezüge sowie für ihre Ausrüstung und Unterbringung.

---
[1] Ersetzt Bundesgesetzbl. III 55-2

Zweiter Abschnitt
Tauglichkeit; Ersatzdienstausnahmen

§ 7
Tauglichkeit

Die Tauglichkeit für den Ersatzdienst bestimmt sich nach der Tauglichkeit für den Wehrdienst.

§ 8
Dauernde Untauglichkeit; beschränkte Tauglichkeit

(1) Zum Ersatzdienst wird nicht herangezogen, wer körperlich oder geistig dauernd untauglich oder entmündigt ist.

(2) Wer beschränkt tauglich ist, wird im Frieden im Rahmen seiner Verwendbarkeit herangezogen, jedoch nicht zu dem Ersatzdienst, der dem Grundwehrdienst entspricht.

§ 9
Ausschluß vom Ersatzdienst

(1) Vom Ersatzdienst ist ausgeschlossen,

1. wer durch ein deutsches Gericht zu Zuchthaus oder wegen einer vorsätzlichen hochverräterischen, staatsgefährdenden oder landesverräterischen Handlung zu Gefängnis von sechs Monaten oder mehr verurteilt worden ist, es sei denn, daß der Vermerk über die Verurteilung im Strafregister getilgt ist,
2. wer die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
3. gegen wen auf Maßregeln der Sicherung und Besserung nach den §§ 42 c bis 42 e des Strafgesetzbuches erkannt ist, solange diese Maßregeln nicht erledigt sind.

(2) Verurteilungen durch Gerichte außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes kommen nur in Betracht, soweit die Vollstreckung nach dem Gesetz über die innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen vom 2. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 161) zulässig ist oder war.

§ 10
Befreiung vom Ersatzdienst

(1) Vom Ersatzdienst sind befreit

1. ordinierte Geistliche evangelischen Bekenntnisses,
2. Geistliche römisch-katholischen Bekenntnisses, die die Subdiakonatsweihe empfangen haben,
3. hauptamtlich tätige Geistliche anderer Bekenntnisse, deren Amt dem eines ordinierten Geistlichen evangelischen oder eines Geistlichen römisch-katholischen Bekenntnisses, der die Subdiakonatsweihe empfangen hat, entspricht,
4. Schwerbeschädigte im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 des Schwerbeschädigtengesetzes in der Fassung vom 14. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1233),
5. Heimkehrer im Sinne des Heimkehrergesetzes vom 19. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. S. 221), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 23. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 1018), die nach dem 1. Juli 1953 von ihrer Gewahrsamsmacht entlassen worden sind.

(2) Vom Ersatzdienst sind auf Antrag zu befreien anerkannte Kriegsdienstverweigerer, deren sämtliche Brüder oder, falls keine Brüder vorhanden sind, deren sämtliche Schwestern an den Folgen einer Schädigung im Sinne des § 1 des Bundesversorgungsgesetzes oder des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes verstorben sind, sowie Halb- und Vollwaisen, deren Vater oder Mutter oder beide an den Folgen einer Schädigung im Sinne des § 1 des Bundesversorgungsgesetzes oder des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes verstorben sind, sofern der anerkannte Kriegsdienstverweigerer der einzige lebende Sohn des verstorbenen Elternteils ist.

§ 11
Zurückstellung vom Ersatzdienst

(1) Vom Ersatzdienst wird zurückgestellt,

1. wer vorübergehend untauglich ist,
2. wer, abgesehen von den Fällen des § 9, eine Freiheitsstrafe verbüßt oder nach § 42 b des Strafgesetzbuches in einer Heil- und Pflegeanstalt untergebracht ist,
3. wer unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist.

(2) Vom Ersatzdienst werden anerkannte Kriegsdienstverweigerer, die sich auf das geistliche Amt vorbereiten, auf Antrag zurückgestellt.

(3) Hat ein anerkannter Kriegsdienstverweigerer seiner Aufstellung für die Wahl zum Bundestag oder zu einem Landtag zugestimmt, so ist er bis zur Wahl zurückzustellen. Hat er die Wahl angenommen, so kann er für die Dauer des Mandates, außer auf seinen Antrag, nur während der Parlamentsferien einberufen werden.

(4) Vom Ersatzdienst soll ein anerkannter Kriegsdienstverweigerer auf Antrag zurückgestellt werden, wenn die Heranziehung für ihn wegen persönlicher, insbesondere häuslicher, wirtschaftlicher oder beruflicher Gründe eine besondere Härte bedeuten würde. Eine solche liegt in der Regel vor,

1. wenn im Falle der Einberufung des anerkannten Kriegsdienstverweigerers
   a) die Versorgung seiner Familie, hilfsbedürftiger Angehöriger oder anderer hilfsbedürftiger Personen, für deren Lebensunterhalt er aus rechtlicher oder sittlicher Verpflichtung aufzukommen hat, gefährdet würde oder
   b) für Verwandte ersten Grades besondere Notstände zu erwarten sind,
2. wenn der anerkannte Kriegsdienstverweigerer für die Erhaltung und Fortführung eines eigenen oder elterlichen landwirtschaftlichen Betriebes oder Gewerbebetriebes unentbehrlich ist,

3. wenn die Einberufung des anerkannten Kriegsdienstverweigerers einen bereits weitgehend geförderten Ausbildungsabschnitt unterbrechen würde.

(5) Vom Ersatzdienst kann ein anerkannter Kriegsdienstverweigerer zurückgestellt werden, wenn gegen ihn ein Strafverfahren anhängig ist, in dem eine Freiheitsstrafe oder eine mit Freiheitsentziehung verbundene Maßregel der Sicherung und Besserung zu erwarten ist, oder wenn seine Einberufung die Ordnung oder das Ansehen des Ersatzdienstes oder einer Dienststelle ernstlich gefährden würde.

§ 12

Befreiungs- und Zurückstellungsanträge

(1) Anträge nach § 10 Abs. 2 und nach § 11 Abs. 2 und 4 sind schriftlich oder zur Niederschrift des Bundesverwaltungsamtes zu stellen. Sie sind zu begründen.

(2) Anträgen nach § 10 Abs. 2 und nach § 11 Abs. 4 sind Beweisurkunden, die der Antragsteller besitzt oder ohne unverhältnismäßigen Aufwand beschaffen kann, beizufügen. Bei Anträgen nach § 11 Abs. 2 sind beizubringen

1. der Nachweis eines ordentlichen theologischen Studiums oder einer ordentlichen theologischen Ausbildung und
2. eine Erklärung des zuständigen Landeskirchenamtes, der bischöflichen Behörde, des Ordensoberen oder der entsprechenden Oberbehörde einer anderen Religionsgemeinschaft, daß sich der anerkannte Kriegsdienstverweigerer auf das geistliche Amt vorbereitet.

(3) Anträge nach § 10 Abs. 2 und nach § 11 Abs. 2 und 4 sind nur innerhalb dreier Monate nach Entstehung der Gründe zulässig. Ist die Frist für einen Antrag nach § 11 Abs. 2 oder nach § 12 Abs. 2 oder 4 des Wehrpflichtgesetzes im Zeitpunkt der Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer noch nicht abgelaufen, so ist der Antrag bis zum Ablauf der Frist als Antrag nach diesem Gesetz beim Bundesverwaltungsamt zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung findet mit der Maßgabe Anwendung, daß über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand das Bundesverwaltungsamt zu entscheiden hat.

§ 13

Verfahren bei der Zurückstellung

(1) Zurückstellungen nach § 11 Abs. 1, 4 und 5 sind befristet auszusprechen. In den Fällen des § 11 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 2 und 3 darf der anerkannte Kriegsdienstverweigerer von dem Ersatzdienst, der dem vollen Grundwehrdienst entspricht, höchstens so lange zurückgestellt werden, daß er noch für einen Zeitpunkt, der vor Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres liegt, einberufen werden kann. In Ausnahmefällen, in denen die Einberufung eine unzumutbare Härte bedeuten würde, kann er auch darüber hinaus zurückgestellt werden.

(2) Wird ein Antrag nach § 11 Abs. 2 oder 4 nach der Musterung gestellt, so kann die Entscheidung darüber bis zur Einberufung ausgesetzt werden, es sei denn, daß der Antragsteller ein berechtigtes Interesse an alsbaldiger Entscheidung glaubhaft macht.

(3) Zurückstellungen sind zu widerrufen, wenn der Zurückstellungsgrund weggefallen ist; der anerkannte Kriegsdienstverweigerer ist vorher zu hören.

(4) Nach Ablauf der Zurückstellungsfrist steht der anerkannte Kriegsdienstverweigerer unbeschadet der Vorschrift des § 19 Abs. 2 für den Ersatzdienst zur Verfügung.

§ 14

Ziviler Bevölkerungsschutz

(1) Anerkannte Kriegsdienstverweigerer, die von der zuständigen Behörde für Dienstleistungen im zivilen Bevölkerungsschutz herangezogen, verpflichtet oder bereitgestellt worden sind, werden nicht zum Ersatzdienst herangezogen, solange sie für die Verwendung im zivilen Bevölkerungsschutz zur Verfügung stehen.

(2) Die Verordnung über die für Dienstleistungen im zivilen Bevölkerungsschutz vorgesehenen Wehrpflichtigen vom 27. Mai 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 369) findet mit Ausnahme des § 3 entsprechende Anwendung.

(3) Die zuständigen Behörden sind verpflichtet, dem Bundesverwaltungsamt das Vorliegen sowie den Wegfall der Voraussetzungen für die Nichtheranziehung von anerkannten Kriegsdienstverweigerern zum Ersatzdienst anzuzeigen.

(4) Zeigt eine zuständige Behörde an, daß ein anerkannter Kriegsdienstverweigerer für Dienstleistungen im zivilen Bevölkerungsschutz herangezogen, verpflichtet oder bereitgestellt ist, so hat das Bundesverwaltungsamt dem anerkannten Kriegsdienstverweigerer mitzuteilen, daß er nicht zum Ersatzdienst herangezogen wird und von den in § 23 Abs. 2 bezeichneten Pflichten befreit ist, solange er für den zivilen Bevölkerungsschutz zur Verfügung steht.

§ 15

Sondervorschriften für Polizeivollzugsbeamte

(1) Anerkannte Kriegsdienstverweigerer, die dem Vollzugsdienst der Polizei angehören oder für diesen durch schriftlichen Bescheid angenommen sind, werden bis zur Beendigung dieses Dienstes nicht zum Ersatzdienst herangezogen. Der im Vollzugsdienst der Polizei geleistete Dienst wird auf den Ersatzdienst angerechnet.

(2) Die zuständigen Behörden sind verpflichtet, dem Bundesverwaltungsamt den Widerruf eines Annahmebescheides und das Ausscheiden aus dem Vollzugsdienst der Polizei anzuzeigen.

(3) § 14 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung, wenn eine zuständige Behörde anzeigt, daß ein anerkannter Kriegsdienstverweigerer in den Vollzugsdienst der Polizei eingetreten ist oder für diesen

durch schriftlichen Bescheid angenommen worden und seine Einstellung innerhalb von sechs Monaten nach der Annahme zu erwarten ist.

§ 16

Unabkömmlichstellung

(1) Zum Ausgleich des öffentlichen Interesses an der Heranziehung zum Ersatzdienst und desjenigen an der Deckung des personellen Kräftebedarfs für Aufgaben außerhalb des Ersatzdienstes kann ein Dienstpflichtiger, wenn das letztgenannte öffentliche Interesse überwiegt, für den Ersatzdienst unabkömmlich gestellt werden, solange er für die von ihm außerhalb des Ersatzdienstes ausgeübte Tätigkeit nicht entbehrt werden kann. Die Unabkömmlichstellung kann mit der Einschränkung ausgesprochen werden, daß der Dienstpflichtige in zeitlich begrenztem Umfange zum Ersatzdienst herangezogen werden darf. Die Bundesregierung erläßt mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften über die Grundsätze, die dem Ausgleich des personellen Kräftebedarfs zugrunde zu legen sind.

(2) Über die Unabkömmlichstellung wird auf Vorschlag der zuständigen Verwaltungsbehörde entschieden. Das Vorschlagsrecht steht auch den Kirchen und Religionsgemeinschaften, soweit sie Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, für ihre Bediensteten zu. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung zu regeln. In der Rechtsverordnung kann die Ermächtigung zur Bestimmung der zuständigen Behörden auf oberste Bundesbehörden oder auf die Landesregierungen mit der Ermächtigung zur Weiterübertragung auf oberste Landesbehörden übertragen werden. Die Rechtsverordnung regelt auch, wie Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Bundesverwaltungsamt und der vorschlagenden Verwaltungsbehörde unter Abwägung der verschiedenen Belange auszugleichen sind. Die Rechtsverordnung regelt ferner, für welche Zeiträume die Unabkömmlichstellung ausgesprochen werden kann und welche sachverständigen Stellen der öffentlichen Verwaltung und Wirtschaft zu hören sind.

(3) Der Dienstherr oder Arbeitgeber des Dienstpflichtigen ist verpflichtet, dem Bundesverwaltungsamt den Wegfall der Voraussetzungen für die Unabkömmlichstellung anzuzeigen. Dienstpflichtige, die in keinem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, haben den Wegfall der Voraussetzungen selbst anzuzeigen.

§ 17

Entscheidungen über Wehrdienstausnahmen

Entscheidungen der Wehrersatzbehörden über Wehrdienstausnahmen gelten auch für den Ersatzdienst.

§ 18

Erstattung von Auslagen und Verdienstausfall

Anerkannten Kriegsdienstverweigerern werden die aus Anlaß einer Prüfung ihrer Verfügbarkeit für den Ersatzdienst entstandenen notwendigen Auslagen sowie bei angeordneter persönlicher Vorstellung auch Verdienstausfall nach Maßgabe der für die Musterung bei den Wehrersatzbehörden geltenden Vorschriften erstattet.

Dritter Abschnitt
Heranziehung zum Ersatzdienst

§ 19

Einberufung

(1) Die Dienstpflichtigen werden nach den Einberufungsanordnungen des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung zum Ersatzdienst einberufen. Wer aus dem Grundwehrdienst entlassen wird, weil er als Kriegsdienstverweigerer anerkannt ist, soll unverzüglich zum Ersatzdienst einberufen werden.

(2) Dienstpflichtige, deren Verfügbarkeit nicht innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Einberufung festgestellt worden ist, sind vor der Einberufung zu hören.

(3) Im Einberufungsbescheid sind Ort und Zeit des Diensteintritts sowie die Dauer des zu leistenden Ersatzdienstes anzugeben. Auf die strafrechtlichen Folgen des Ausbleibens soll hingewiesen werden.

(4) Der Einberufungsbescheid soll mindestens vier Wochen vor dem Einberufungstermin ergehen.

(5) Verlegt ein anerkannter Kriegsdienstverweigerer nach Zustellung des Einberufungsbescheides seinen ständigen Aufenthalt innerhalb Deutschlands aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes hinaus, so bleibt er bis zur Beendigung der Dienstzeit, für die er einberufen ist, wehrpflichtig.

§ 20

Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen

Ist für die Überprüfung der Verfügbarkeit des anerkannten Kriegsdienstverweigerers die Vernehmung eines Zeugen oder Sachverständigen erforderlich, so kann das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Zeuge oder Sachverständige seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, um dessen Vernehmung ersucht werden; hierbei sind die Tatsachen anzugeben, über welche die Vernehmung erfolgen soll. Die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Rechtshilfe (§§ 156 ff.) und die Vorschriften der Zivilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung. Die Beeidigung des Zeugen oder Sachverständigen liegt im Ermessen des Amtsgerichts. Dieses entscheidet auch über die Rechtmäßigkeit der Verweigerung des Zeugnisses, des Gutachtens oder der Eidesleistung; die Entscheidung kann nicht angefochten werden.

§ 21

Widerruf des Einberufungsbescheides

Wird nach Zustellung des Einberufungsbescheides festgestellt, daß der anerkannte Kriegsdienstverweigerer nicht verfügbar ist, so ist der Einberufungs-

bescheid zu widerrufen. Der Widerrufsbescheid ist schriftlich zu erteilen und zuzustellen.

§ 22

Anrechnung des Wehrdienstes

Geleisteter Wehrdienst wird auf den Ersatzdienst angerechnet. Dies gilt nicht für Zeiten der Beurlaubung ohne Geld- und Sachbezüge, der Verbüßung von Freiheitsstrafen, disziplinaren Arreststrafen oder Jugendarrest sowie des schuldhaften Fernbleibens von der Truppe oder Dienststelle, wenn sie insgesamt dreißig Tage überstiegen haben.

§ 23

Ersatzdienstüberwachung

(1) Die anerkannten Kriegsdienstverweigerer unterliegen der Ersatzdienstüberwachung. Diese endet mit Ablauf des Jahres, in dem sie das sechzigste Lebensjahr vollendet haben.

(2) Während der Ersatzdienstüberwachung haben die anerkannten Kriegsdienstverweigerer dem Bundesverwaltungsamt unverzüglich zu melden

1. jede Änderung ihres Wohnsitzes oder ständigen Aufenthaltes,
2. die Absicht, ihrem ständigen Aufenthaltsort länger als acht Wochen fernzubleiben,
3. den Eintritt von Tatsachen, die eine Ersatzdienstausnahme nach den §§ 8, 9, 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, 3, §§ 14, 15 begründen,
4. den vorzeitigen Wegfall der Voraussetzungen einer Zurückstellung.

Sie haben ferner Vorsorge zu treffen, daß Mitteilungen des Bundesverwaltungsamtes sie ohne Verzögerung erreichen können. Anerkannte Kriegsdienstverweigerer haben eine Genehmigung des Bundesverwaltungsamtes einzuholen, wenn sie den Geltungsbereich dieses Gesetzes länger als drei Monate verlassen wollen, ohne daß die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes vorliegen. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann Ausnahmen zulassen.

(3) Wenn anerkannte Kriegsdienstverweigerer Ersatzdienst von der Dauer des vollen Grundwehrdienstes geleistet haben, obliegen ihnen die in Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 genannten Pflichten nur, soweit dies der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zur Sicherung des Ersatzdienstes im Verteidigungsfall anordnet.

(4) Von den in Absatz 2 bezeichneten Pflichten sind diejenigen anerkannten Kriegsdienstverweigerer befreit, die

1. dauernd untauglich sind,
2. vom Ersatzdienst dauernd ausgeschlossen sind,
3. vom Ersatzdienst befreit sind,
4. für Dienstleistungen im zivilen Bevölkerungsschutz herangezogen, verpflichtet oder bereitgestellt sind, solange sie für den zivilen Bevölkerungsschutz zur Verfügung stehen, oder
5. dem Vollzugsdienst der Polizei angehören.

Dies gilt nicht für die Meldung der die Ersatzdienstausnahme begründenden Tatsachen.

(5) Anerkannte Kriegsdienstverweigerer können in besonderen Fällen ganz oder teilweise von den in Absatz 2 bezeichneten Pflichten befreit werden, solange sie für eine Einberufung nicht in Betracht kommen.

Vierter Abschnitt
Rechtsstellung der Dienstpflichtigen

§ 24

Dauer des Ersatzdienstes

(1) Die Dienstpflichtigen leisten ebensolange Ersatzdienst, wie sie als Soldaten des untersten Mannschaftsdienstgrades auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst zu leisten hätten. Die den Wehrübungen entsprechende Ersatzdienstzeit ist zusammenhängend zu leisten; Ausnahmen können, insbesondere in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 und des Absatzes 3, zugelassen werden.

(2) Zum Ersatzdienst von der Dauer des verkürzten Grundwehrdienstes kann ein Dienstpflichtiger vor Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres einberufen werden, wenn seine Einberufung zum Ersatzdienst von der Dauer des vollen Grundwehrdienstes aus einem der in § 11 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 bezeichneten Gründe eine besondere Härte bedeuten würde, die voraussichtlich auch durch eine Zurückstellung nicht behoben werden könnte. Die Dauer des den Wehrübungen entsprechenden Teiles der Ersatzdienstzeit verlängert sich in diesem Fall um die Zeit, um die sich bei einem Soldaten, der auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst zu leisten hat, die Dauer der Wehrübungen verlängern würde.

(3) Wird ein Dienstleistender aus dem Ersatzdienst, der dem Grundwehrdienst entspricht, vorzeitig entlassen und nicht erneut dazu einberufen, so findet Absatz 2 Satz 2 entsprechende Anwendung.

(4) Dienstpflichtige haben die Zeiten nachzudienen, in denen sie während der Dauer des Ersatzdienstes ohne Geld- und Sachbezüge beurlaubt gewesen sind, Freiheitsstrafen oder Jugendarrest verbüßt haben oder ihrem Dienst schuldhaft ferngeblieben sind, wenn diese Zeiten insgesamt dreißig Tage überstiegen haben.

§ 25

Beginn des Ersatzdienstes

Der Ersatzdienst beginnt mit dem Zeitpunkt, der für den Diensteintritt des Dienstpflichtigen festgesetzt ist.

§ 26

Achtung der demokratischen Grundordnung

Der Dienstleistende hat die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes in seinem gesamten Verhalten zu achten.

§ 27

Grundpflichten

(1) Der Dienstleistende hat seinen Dienst gewissenhaft zu erfüllen. Er hat sich in die Gemeinschaft, in der er seinen Dienst ableistet, einzufügen. Er darf durch sein Verhalten den Arbeitsfrieden und das Zusammenleben innerhalb der Dienststellen nicht gefährden.

(2) Er muß die mit dem Dienst verbundenen Gefahren auf sich nehmen, insbesondere, wenn es zur Rettung anderer aus Lebensgefahr oder zur Abwendung von Schäden, die der Allgemeinheit drohen, erforderlich ist.

(3) Er hat sich ausbilden zu lassen, wenn es die Zwecke des Ersatzdienstes erfordern.

§ 28

Verschwiegenheit

(1) Der Dienstpflichtige hat, auch nach seinem Ausscheiden aus dem Ersatzdienst, über die ihm bei seiner dienstlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) Der Dienstpflichtige darf ohne Genehmigung über solche Angelegenheiten weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. § 62 des Bundesbeamtengesetzes findet entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß über die Versagung der Genehmigung der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung entscheidet.

(3) Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht des Dienstpflichtigen, strafbare Handlungen anzuzeigen.

§ 29

Politische Betätigung

(1) Der Dienstleistende hat die gleichen staatsbürgerlichen Rechte wie jeder andere Staatsbürger. Seine Rechte werden im Rahmen der Erfordernisse des Ersatzdienstes durch seine gesetzlich begründeten Pflichten beschränkt.

(2) Der Dienstleistende darf sich im Dienst nicht zugunsten oder zuungunsten einer politischen Richtung betätigen. Das Recht, im Gespräch mit anderen seine Meinung zu äußern, bleibt unberührt.

(3) Innerhalb der dienstlichen Unterkünfte und Anlagen darf die freie Meinungsäußerung während der Freizeit das Zusammenleben in der Gemeinschaft nicht stören. Der Dienstleistende darf dort insbesondere nicht als Werber für eine politische Gruppe wirken, indem er Ansprachen hält, Schriften verteilt oder als Vertreter einer politischen Organisation arbeitet. Die gegenseitige Achtung darf nicht gefährdet werden.

§ 30

Dienstliche Anordnungen

(1) Der Dienstleistende hat die dienstlichen Anordnungen des Leiters der Dienststelle sowie der Personen einschließlich anderer Dienstleistender zu befolgen, die mit Aufgaben der Leitung und Aufsicht beauftragt sind (Vorgesetzte). Die Beauftragung muß dem Dienstleistenden bekanntgemacht worden sein.

(2) Erhebt der Dienstleistende Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit einer dienstlichen Anordnung und wird die Anordnung aufrechterhalten, so hat er sie zu befolgen, es sei denn, daß sie nicht zu dienstlichen Zwecken erteilt ist oder die Menschenwürde verletzt oder daß durch das Befolgen ein Verbrechen oder Vergehen begangen würde.

(3) Befolgt der Dienstleistende eine dienstliche Anordnung, so ist er von der eigenen Verantwortung befreit, sofern nicht die Ausführung der Anordnung als Verbrechen oder Vergehen strafbar ist und die Strafbarkeit entweder von ihm erkannt wird oder nach den ihm bekannten Umständen offensichtlich ist.

§ 31

Gemeinschaftsunterkunft und -verpflegung

Der Dienstleistende ist verpflichtet, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen und an einer Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen. Gemeinschaftsunterkunft ist jede vom Bundesverwaltungsamt oder einer Dienststelle zugewiesene Unterkunft.

§ 32

Arbeitszeit; innerer Dienstbetrieb

(1) Die Arbeitszeit des Dienstleistenden richtet sich nach den Vorschriften, die an dem ihm zugewiesenen Arbeitsplatz für einen vergleichbaren Beschäftigten gelten oder gelten würden. Soweit solche Vorschriften nicht bestehen, finden die für Bundesbeamte geltenden Vorschriften über die Arbeitszeit entsprechende Anwendung.

(2) Außerhalb der nach Absatz 1 geltenden Arbeitszeit hat der Dienstleistende am Dienstunterricht teilzunehmen und die Aufgaben zu übernehmen, die sich aus der Gemeinschaftsunterbringung ergeben oder die sonst zur Durchführung des Dienstes erforderlich sind (innerer Dienstbetrieb).

(3) Die Inanspruchnahme des Dienstleistenden nach Absatz 2 soll zwei Stunden täglich nicht überschreiten.

§ 33

Nebentätigkeit

(1) Der Dienstleistende bedarf zur Ausübung einer Nebentätigkeit der Genehmigung; diese darf nur versagt werden, wenn die Nebentätigkeit die Dienstleistung gefährdet oder den dienstlichen Erfordernissen zuwiderläuft.

(2) Keiner Genehmigung bedarf die Verwaltung eigenen oder der eigenen Nutznießung unterliegenden Vermögens sowie eine schriftstellerische, wis-

senschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit. Diese Tätigkeiten können untersagt werden, soweit sie die Dienstleistung gefährden oder den dienstlichen Erfordernissen zuwiderlaufen.

§ 34

Haftung

(1) Verletzt ein Dienstleistender schuldhaft die ihm obliegenden Pflichten, so hat er dem Bund den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen. Ist der Schaden in Ausführung dienstlicher Obliegenheiten entstanden, die nicht auf die Wahrnehmung bürgerlich-rechtlicher Belange des Bundes gerichtet sind, so haftet der Dienstleistende nur insoweit, als ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Haben mehrere Dienstleistende gemeinsam den Schaden verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.

(2) Hat der Bund auf Grund der Vorschriften des Artikels 34 Satz 1 des Grundgesetzes Schadenersatz geleistet, so ist der Rückgriff gegen den Dienstpflichtigen nur insoweit zulässig, als ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Für die Verjährung der Ansprüche gegen den Dienstpflichtigen und den Übergang von Ersatzansprüchen auf ihn gelten die Vorschriften des § 78 Abs. 3 und 4 des Bundesbeamtengesetzes entsprechend.

§ 35

Fürsorge; Geld- und Sachbezüge; Reisekosten; Urlaub

(1) Auf den Dienstpflichtigen finden in Fragen der Fürsorge, der Heilfürsorge, der Geld- und Sachbezüge, der Reisekosten sowie des Urlaubs die Bestimmungen entsprechende Anwendung, die für einen Soldaten des untersten Mannschaftsdienstgrades, der auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leistet, gelten.

(2) Verträge mit Körperschaften und Verbänden der Heilberufe zur Sicherstellung der Heilfürsorge der Dienstleistenden sowie mit der Deutschen Bundesbahn zur Stundung von Reisekosten schließt der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung ab.

(3) Der Dienstleistende soll unentgeltlich Arbeitskleidung erhalten. Er ist verpflichtet, diese bei der Arbeit und im inneren Dienstbetrieb zu tragen. Ersatzansprüche für Abnutzung und etwaige Beschädigung eigener Kleidung im Dienst stehen ihm nur zu, soweit er Arbeitskleidung nicht erhalten hatte oder diese zu tragen nicht verpflichtet war. Für die Abnutzung der eigenen Kleidung außerhalb des Dienstes ist dem Dienstleistenden auf Antrag ein angemessener Zuschuß zu gewähren.

(4) Sind bei einem während der Ausübung des Ersatzdienstes erlittenen Unfall Gegenstände, die der Dienstleistende mit sich geführt hat, beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen, so kann dafür Ersatz geleistet werden. Sind durch die erste Hilfeleistung nach dem Unfall besondere Kosten entstanden, so ist dem Dienstleistenden der nachweisbar notwendige Aufwand zu ersetzen. Ersatz für beschädigte, zerstörte oder abhanden gekommene eigene Kleidungsstücke des Dienstleistenden wird nach Satz 1 und 2 nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 3 geleistet.

(5) Bei Beendigung des Ersatzdienstes kann Reisekostenvergütung wie bei der Diensteintrittsreise gewährt werden, soweit die Reise nicht Dienstreise ist.

(6) Beim Tode des Dienstleistenden werden die Vorschriften des § 121 Abs. 1 und 3 des Bundesbeamtengesetzes über die Dienstbezüge im Sterbemonat entsprechend angewandt.

§ 36

Personalakten und Beurteilungen

(1) Der Dienstpflichtige muß über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für ihn ungünstig sind oder ihm nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakten oder Verwertung in einer Beurteilung gehört werden. Seine Äußerung ist zu den Personalakten zu nehmen.

(2) Der Dienstpflichtige hat auch nach Beendigung seines Ersatzdienstes ein Recht auf Einsicht in seine vollständigen Personalakten. Dazu gehören alle ihn betreffenden Vorgänge.

§ 37

Vertrauensmann

(1) In Dienststellen mit fünf oder mehr Dienstleistenden wählen diese aus ihren Reihen einen Vertrauensmann und einen Stellvertreter.

(2) Der Vertrauensmann soll zur verantwortungsvollen Zusammenarbeit zwischen Vorgesetzten und Dienstleistenden sowie zur Erhaltung des Vertrauens innerhalb der Dienststelle beitragen. Er ist mit Vorschlägen in Fragen der Arbeitsaufgaben, des inneren Dienstbetriebes, der Fürsorge und des außerdienstlichen Gemeinschaftslebens zu hören.

(3) Die Wahl ist geheim und unmittelbar. Die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit, das Wahlverfahren, die Dauer des Amtes der Vertrauensmänner und die vorzeitige Beendigung ihrer Tätigkeit werden durch eine Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nach den Grundsätzen geregelt, die für die Wahl des Vertrauensmannes von Mannschaften in militärischen Einheiten gelten. Die Rechtsverordnung wird vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung erlassen.

(4) Ist ein Vertrauensmann nicht gewählt, so können sich die Dienstleistenden mit ihren Anliegen an den für ihre Arbeitsstelle zuständigen Betriebsrat oder Personalrat wenden. Dieser hat auf die Berücksichtigung der Anliegen, falls sie berechtigt erscheinen, bei dem Leiter des Betriebes oder der Verwaltung hinzuwirken.

§ 38

Seelsorge

Der Dienstleistende hat einen Anspruch auf ungestörte Religionsausübung. Die Teilnahme am Gottesdienst ist freiwillig.

§ 39

Ärztliche Untersuchung

(1) Der anerkannte Kriegsdienstverweigerer ist ärztlich zu untersuchen

1. vor der Einberufung, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, daß er dauernd oder vorübergehend untauglich ist; dies ist anzunehmen, wenn er wegen vorübergehender Untauglichkeit vom Ersatzdienst zurückgestellt war;
2. unverzüglich nach Diensteintritt;
3. während des Ersatzdienstes, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, daß er
   a) dauernd oder vorübergehend untauglich geworden ist oder
   b) eine Ersatzdienstbeschädigung erlitten hat;
4. vor der Entlassung.

(2) Der anerkannte Kriegsdienstverweigerer hat sich zu einer angeordneten Untersuchung vorzustellen und diese zu dulden. Ärztliche Untersuchungsmaßnahmen, die einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeuten oder mit einer erheblichen Gefahr für Leben oder Gesundheit des Dienstpflichtigen verbunden sind, dürfen nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden. Darunter fallen nicht einfache ärztliche Maßnahmen, wie Blutentnahme aus dem Ohrläppchen, dem Finger oder einer Blutader oder eine röntgenologische Untersuchung.

(3) Zu der Untersuchung nach Absatz 1 Nr. 4 ist ein Arzt der Versorgungsverwaltung zuzuziehen, wenn der Dienstleistende das beantragt oder wenn mit der Geltendmachung von Versorgungsansprüchen zu rechnen ist. Das Bundesverwaltungsamt kann auch andere Beweise erheben; § 20 findet entsprechende Anwendung. Das Recht des Dienstleistenden, darüber hinaus Gutachten von Ärzten seiner Wahl einzuholen, bleibt unberührt.

(4) Bestehen Zweifel über das Vorliegen einer Ersatzdienstbeschädigung, so ist vor der Entlassung eine ärztliche Kommission zu hören. Sie besteht aus drei Ärzten, die von der medizinischen Fakultät einer wissenschaftlichen Hochschule, vom Bundesverwaltungsamt und von dem zur Entlassung stehenden Dienstleistenden benannt werden. Die Kommission bestimmt ihren Vorsitzenden selbst.

§ 40

Erhaltung der Gesundheit; ärztliche Eingriffe

(1) Der Dienstleistende hat alles in seinen Kräften Stehende zu tun, um seine Gesundheit zu erhalten oder wiederherzustellen. Er darf diese nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig beeinträchtigen.

(2) Ärztliche Eingriffe in seine körperliche Unversehrtheit muß er nur dulden, wenn es sich um Maßnahmen handelt, die der Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten dienen. § 32 Abs. 3 Satz 4 des Bundes-Seuchengesetzes vom 18. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1012), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bundes-Seuchengesetzes vom 23. Januar 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 57), bleibt unberührt.

(3) Lehnt der Dienstleistende eine zumutbare ärztliche Behandlung ab und wird dadurch seine Dienst- oder Erwerbsfähigkeit ungünstig beeinflußt, so kann ihm eine sonst zustehende Versorgung insoweit versagt werden. Nicht zumutbar ist eine ärztliche Behandlung, die mit einer erheblichen Gefahr für Leben oder Gesundheit des Dienstleistenden verbunden ist, eine Operation auch dann, wenn sie einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeutet.

§ 41

Anträge und Beschwerden

(1) Der Dienstleistende kann Anträge und Beschwerden vorbringen; hierbei hat er den Dienstweg einzuhalten. Der Beschwerdeweg bis zum Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung steht offen.

(2) Richtet sich die Beschwerde gegen den Leiter der Dienststelle, so kann sie beim Präsidenten des Bundesverwaltungsamtes, richtet sie sich gegen diesen, so kann sie beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung unmittelbar eingereicht werden.

(3) Gemeinschaftliche Beschwerden sind unzulässig.

Fünfter Abschnitt
Ende des Ersatzdienstes; Versorgung

§ 42

Ende des Ersatzdienstes

Der Ersatzdienst endet durch Entlassung oder Ausschluß.

§ 43

Entlassung

(1) Ein Dienstleistender ist zu entlassen, wenn

1. die für den Ersatzdienst festgesetzte Zeit abgelaufen ist,
2. er nicht wehrpflichtig war oder seine Wehrpflicht ruht oder endet,
3. durch vorläufige Maßnahmen die Vollziehung eines Musterungs- oder Einberufungsbescheides ausgesetzt oder aufgehoben oder ihre Aufhebung angeordnet wird,
4. der die Verfügbarkeit feststellende Musterungsbescheid oder der Einberufungsbescheid aufgehoben wird,
5. er nach § 11 Abs. 2 oder 4 zurückgestellt wird,
6. der Einberufungsbescheid wegen einer der in den §§ 8, 10, 11 Abs. 1 bis 3, §§ 14, 15 bezeichneten Ersatzdienstausnahmen hätte zurückgenommen oder widerrufen werden müssen,
7. eine der in den §§ 8, 10, 11 Abs. 1 Nr. 2, 3, Abs. 3 bezeichneten Ersatzdienstausnahmen eintritt,
8. nach seinem bisherigen Verhalten durch seine weitere Dienstleistung die Ordnung im Ersatzdienst ernstlich gefährdet würde,

9. er unabkömmlich gestellt ist,
10. der Bescheid über die Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer zurückgenommen oder widerrufen ist,
11. er dem Bundesverwaltungsamt gegenüber schriftlich erklärt, daß er den Kriegsdienst mit der Waffe nicht mehr aus Gewissensgründen verweigere,
12. er vorübergehend untauglich wird, die Wiederherstellung seiner Tauglichkeit innerhalb der für den Ersatzdienst festgesetzten Zeit nicht zu erwarten ist und er seine Entlassung beantragt oder ihr zustimmt.

(2) Ein Dienstleistender kann entlassen werden

1. auf seinen Antrag, wenn das Verbleiben im Ersatzdienst für ihn wegen persönlicher, insbesondere häuslicher, beruflicher oder wirtschaftlicher Gründe, die nach dem für den Diensteintritt festgesetzten Zeitpunkt entstanden oder zu früher entstandenen hinzugetreten sind, eine besondere Härte bedeuten würde; § 11 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1, 2 und § 13 Abs. 1 Satz 2, 3 finden entsprechende Anwendung;
2. wenn gegen ihn auf Freiheitsstrafe von drei Monaten oder mehr erkannt ist.

§ 44

Zeitpunkt der Beendigung des Ersatzdienstes

(1) Im Falle der Entlassung endet der Ersatzdienst mit dem Entlassungstage.

(2) Hält sich ein Dienstleistender an dem Tage, an dem er zu entlassen wäre, nicht bei seiner Dienststelle auf, ohne dazu die ausdrückliche Erlaubnis zu besitzen, so gilt er als mit Ablauf dieses Tages entlassen. Die Verpflichtung, unter den Voraussetzungen des § 24 Abs. 4 nachzudienen, bleibt unberührt.

(3) Befindet sich ein Dienstleistender an dem vorgesehenen Entlassungstag in stationärer Krankenbehandlung auf Grund einer Einweisung durch einen Arzt, so endet der Ersatzdienst, zu dem er einberufen war,

1. wenn die stationäre Krankenbehandlung beendet ist, spätestens jedoch drei Monate nach dem für die Entlassung vorgesehenen Zeitpunkt, oder,
2. wenn er innerhalb der in Nummer 1 genannten drei Monate schriftlich erklärt, daß er mit der Fortsetzung des Ersatzdienstverhältnisses nicht einverstanden ist, mit dem Tage der Abgabe dieser Erklärung.

§ 45

Ausschluß

(1) Ein Dienstleistender ist aus dem Ersatzdienst ausgeschlossen, wenn gegen ihn durch Urteil eines deutschen Gerichtes im Geltungsbereich des Grundgesetzes auf die in § 9 Abs. 1 bezeichneten Strafen, Maßregeln oder Nebenfolgen erkannt wird. Der Ersatzdienst endet mit dem Tage, an dem das Urteil rechtskräftig geworden ist.

(2) Wird im Wiederaufnahmeverfahren auf keine der genannten Strafen, Maßregeln oder Nebenfolgen erkannt, so dürfen dem Ausgeschlossenen aus dem Ausschluß für die Erfüllung der Wehrpflicht keine nachteiligen Folgen erwachsen.

§ 46

Dienstzeitbescheinigung und Dienstzeugnis

(1) Wer Ersatzdienst geleistet hat, erhält nach dessen Beendigung eine Dienstzeitbescheinigung.

(2) Nach Beendigung des Ersatzdienstes ist ihm ein Dienstzeugnis zu erteilen, das über die Art und Dauer seines Dienstes, über seine Führung und seine Leistung im Dienst Auskunft gibt, sofern er es beantragt und er mindestens drei Monate tatsächlich Dienst verrichtet hat.

(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 ist ihm eine angemessene Zeit vor Beendigung des Ersatzdienstes ein vorläufiges Dienstzeugnis zu erteilen.

§ 47

Versorgung

(1) Ein Dienstpflichtiger, der eine Ersatzdienstbeschädigung erlitten hat, erhält nach Beendigung des Dienstverhältnisses wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen der Schädigung auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes, soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist. In gleicher Weise erhalten die Hinterbliebenen eines Beschädigten auf Antrag Versorgung.

(2) Ersatzdienstbeschädigung ist eine gesundheitliche Schädigung, die durch eine Dienstverrichtung, durch einen während der Ausübung des Ersatzdienstes erlittenen Unfall oder durch die dem Ersatzdienst eigentümlichen Verhältnisse herbeigeführt worden ist.

(3) Zum Ersatzdienst gehören auch

1. das Erscheinen eines Dienstpflichtigen auf Anordnung einer für die Durchführung des Ersatzdienstes zuständigen Stelle,
2. das Zurücklegen des Weges bei Antritt und des Rückweges bei Beendigung des Ersatzdienstes,
3. das Zurücklegen des mit dem Dienst zusammenhängenden Weges zu und von der Dienststelle,
4. Dienstreisen, Dienstgänge und die dienstliche Tätigkeit am Bestimmungsort,
5. die Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen.

Hatte der Beschädigte wegen der Entfernung seiner ständigen Familienwohnung vom Dienstort an diesem oder in dessen Nähe eine Unterkunft, so findet Satz 1 Nr. 3 auch auf den Weg von und zu der Familienwohnung Anwendung.

(4) Als Ersatzdienstbeschädigung gilt auch eine gesundheitliche Schädigung, die ein Dienstpflichtiger während seiner Dienstzeit, aber außerhalb des Dienstes dadurch erleidet, daß er angegriffen wird

1. im Hinblick auf sein pflichtgemäßes dienstliches Verhalten oder

2. wegen seiner Zugehörigkeit zum Ersatzdienst aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat.

(5) Zur Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Folge einer Schädigung genügt die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhanges. Wenn die zur Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Folge einer Schädigung erforderliche Wahrscheinlichkeit nur deshalb nicht gegeben ist, weil über die Ursache des festgestellten Leidens in der medizinischen Wissenschaft Ungewißheit besteht, kann mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung Versorgung gewährt werden; die Zustimmung kann allgemein erteilt werden. Eine vom Beschädigten absichtlich herbeigeführte Schädigung gilt nicht als Ersatzdienstbeschädigung.

(6) Die §§ 60 und 61 des Bundesversorgungsgesetzes finden mit der Maßgabe Anwendung, daß die Versorgung nicht vor dem Tage beginnt, der auf den Tag der Beendigung des Ersatzdienstes folgt. Hat ein verstorbener anerkannter Kriegsdienstverweigerer über den in Satz 1 bezeichneten Zeitpunkt hinaus Bezüge auf Grund der Dienstleistung erhalten, so beginnt die Hinterbliebenenversorgung abweichend von § 61 Buchstabe a des Bundesversorgungsgesetzes nicht vor dem Tage, der auf den Tag folgt, bis zu dem Bezüge auf Grund der Dienstleistung zustehen. Ist ein anerkannter Kriegsdienstverweigerer, dessen Hinterbliebenen Versorgung nach Absatz 1 zustehen würde, verschollen, so beginnt die Hinterbliebenenversorgung abweichend von Satz 1 frühestens mit dem ersten Tage des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Zahlung von Bezügen auf Grund der Dienstleistung endet.

(7) Treffen Ansprüche aus einer Ersatzdienstbeschädigung mit Ansprüchen aus einer Schädigung nach § 1 des Bundesversorgungsgesetzes oder nach anderen Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären, zusammen, so ist unter Berücksichtigung der durch die gesamten Schädigungsfolgen bedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit eine einheitliche Rente festzusetzen.

(8) § 36 des Bundesversorgungsgesetzes findet keine Anwendung auf den anerkannten Kriegsdienstverweigerer, der während des Ersatzdienstes verstorben ist, wenn das Bundesverwaltungsamt die Bestattung und Überführung besorgt hat.

(9) § 55 des Bundesversorgungsgesetzes ist auch beim Zusammentreffen mit Ansprüchen nach Absatz 1 anzuwenden.

§ 48

Heilbehandlung bei sonstiger Gesundheitsstörung

(1) Wer Ersatzdienst geleistet hat, erhält wegen einer Gesundheitsstörung, die während des Ersatzdienstes entstanden, aber keine Folge einer Ersatzdienstbeschädigung ist, auf Antrag Heilbehandlung nach dem Bundesversorgungsgesetz bis zur Dauer von drei Jahren nach Beendigung des Ersatzdienstes, wenn er in diesem Zeitpunkt heilbehandlungsbedürftig ist. Bei Anwendung des § 17 des Bundesversorgungsgesetzes findet § 49 entsprechende Anwendung.

(2) Die Heilbehandlung wird nicht gewährt, wenn und soweit ein entsprechender Anspruch gegen einen Sozialversicherungsträger, auf Tuberkulosehilfe oder aus einem Vertrag besteht, ausgenommen Ansprüche aus einer privaten Kranken- oder Unfallversicherung, oder wenn der Berechtigte ein Einkommen hat, das die für die Krankenversicherungspflicht maßgebende Jahresarbeitsverdienstgrenze übersteigt. Das gleiche gilt, wenn die Gesundheitsstörung auf eigenes grobes Verschulden oder auf Geschlechtskrankheit zurückzuführen ist.

§ 49

Einkommensausgleich in besonderen Fällen

§ 17 des Bundesversorgungsgesetzes findet auf einen anerkannten Kriegsdienstverweigerer, der Ersatzdienst geleistet hat und im Zeitpunkt der Beendigung des Ersatzdienstes infolge einer Ersatzdienstbeschädigung arbeitsunfähig ist, mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Hatte der anerkannte Kriegsdienstverweigerer keine Erwerbstätigkeit ausgeübt, so gilt er als arbeitsunfähig, wenn er nicht oder doch nur mit der Gefahr, seinen Zustand zu verschlimmern, fähig ist, einer Erwerbstätigkeit oder Berufsausbildung nachzugehen. Als Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit gilt der Zeitpunkt der Beendigung des Ersatzdienstes.
2. Das Einkommen, das der anerkannte Kriegsdienstverweigerer vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit bezogen hat, gilt auch dann als durch die Arbeitsunfähigkeit gemindert, wenn die Minderung infolge der Beendigung des Ersatzdienstes wegen Ablaufes der dafür festgesetzten Zeit eingetreten ist.
3. Als vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit bezogenes Einkommen gelten die vor der Beendigung des Ersatzdienstes bezogenen Geld- und Sachbezüge als Dienstpflichtiger. Hatte der Dienstpflichtige im letzten Kalendermonat vor dem für den Diensteintritt festgesetzten Zeitpunkt Arbeitseinkommen bezogen, so ist dieses Einkommen maßgebend, sofern das für ihn günstiger ist.

§ 50

Durchführung der Versorgung

Die Versorgung nach den §§ 47 bis 49 wird von den zur Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörden im Auftrage des Bundes durchgeführt. § 88 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 bis 6 und 8 des Soldatenversorgungsgesetzes findet entsprechende Anwendung.

§ 51

Ausgleich für Ersatzdienstbeschädigungen

(1) Dienstleistende erhalten wegen der Folgen einer Ersatzdienstbeschädigung einen Ausgleich in Höhe der Grundrente und der Schwerstbeschädigtenzulage nach § 30 Abs. 1 und § 31 des Bundesversorgungsgesetzes.

(2) Hat bei Eintritt der Ersatzdienstbeschädigung eine meßbare Minderung der Erwerbsfähigkeit bestanden, die Folge einer Schädigung im Sinne des § 1 des Bundesversorgungsgesetzes oder eines Gesetzes ist, das das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklärt, so ist die durch das Hinzutreten der Ersatzdienstbeschädigung eingetretene Gesamtminderung der Erwerbsfähigkeit festzustellen. Von dem sich daraus ergebenden Betrag des Ausgleichs ist ein Betrag in Höhe der Grundrente, die der früheren Minderung der Erwerbsfähigkeit entspricht, abzuziehen. Der Restbetrag ist als Ausgleich zu gewähren.

(3) § 47 Abs. 5 Satz 2 findet Anwendung.

(4) Der Ausgleich beginnt mit dem Monat, in dem seine Voraussetzungen erfüllt sind. § 60 Abs. 4 Satz 1 und 2, § 62 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 und § 63 des Bundesversorgungsgesetzes finden entsprechende Anwendung. Der Anspruch auf Ausgleich besteht nur für die Zeit bis zur Beendigung des Ersatzdienstes. Ist ein Dienstpflichtiger verschollen, so besteht der Anspruch auf Ausgleich nur für die Zeit bis zum Ende des Monats, in dem das Bundesverwaltungsamt feststellt, daß das Ableben des Verschollenen mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist. Kehrt der Verschollene zurück, so lebt sein Anspruch auf Ausgleich für die Zeit wieder auf, für die Bezüge auf Grund der Dienstleistung nachgezahlt werden.

(5) Der Anspruch auf Ausgleich kann weder abgetreten noch verpfändet noch gepfändet werden. Die Aufrechnung einer Forderung auf Rückerstattung zuviel gezahlten Ausgleichs ist zulässig.

Sechster Abschnitt

Straf-, Bußgeld- und Disziplinarvorschriften

§ 52

Eigenmächtige Abwesenheit

(1) Wer eigenmächtig den Ersatzdienst verläßt oder ihm fernbleibt und vorsätzlich oder fahrlässig länger als drei volle Kalendertage abwesend ist, wird mit Gefängnis oder Einschließung von einem Monat bis zu zwei Jahren oder mit Haft nicht unter einer Woche bestraft.

(2) Ist der Täter vorsätzlich oder fahrlässig länger als einen Monat abwesend, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter einem Monat oder Einschließung von einem Monat bis zu fünf Jahren oder Haft nicht unter drei Wochen.

§ 53

Dienstflucht

(1) Wer eigenmächtig den Ersatzdienst verläßt oder ihm fernbleibt, um sich der Verpflichtung zum Ersatzdienst dauernd oder für den Verteidigungsfall zu entziehen oder die Beendigung des Ersatzdienstverhältnisses zu erreichen, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Stellt sich der Täter innerhalb eines Monats und ist er bereit, der Verpflichtung zum Ersatzdienst nachzukommen, so kann auf Haft nicht unter drei Wochen erkannt werden.

(4) Wer einen Dienstleistenden zu einer nach Absatz 1 mit Strafe bedrohten Handlung zu bestimmen versucht, wird mit Gefängnis bestraft. § 49a Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 4 des Strafgesetzbuches findet entsprechende Anwendung.

§ 54

Nichtbefolgen von Anordnungen

(1) Mit Gefängnis nicht unter einem Monat oder mit Einschließung von einem Monat bis zu fünf Jahren oder mit Haft nicht unter zwei Wochen wird bestraft,

1. wer die Befolgung einer dienstlichen Anordnung dadurch verweigert, daß er sich mit Wort oder Tat gegen sie auflehnt, oder
2. wer darauf beharrt, eine dienstliche Anordnung nicht zu befolgen, nachdem diese wiederholt worden ist.

(2) Verweigert der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 die Befolgung einer dienstlichen Anordnung, die nicht sofort auszuführen ist, befolgt er sie aber rechtzeitig aus freien Stücken, so kann das Gericht die Haftstrafe bis auf eine Woche ermäßigen oder von Strafe absehen.

(3) Im Falle des Absatzes 1 handelt der Dienstleistende nicht rechtswidrig, wenn die dienstliche Anordnung nicht verbindlich ist, insbesondere wenn sie nicht zu dienstlichen Zwecken erteilt ist oder die Menschenwürde verletzt oder wenn durch das Befolgen ein Verbrechen oder Vergehen begangen würde. Dies gilt auch, wenn der Dienstleistende irrig annimmt, die dienstliche Anordnung sei verbindlich.

(4) Befolgt ein Dienstleistender eine dienstliche Anordnung nicht, weil er irrig annimmt, daß durch die Ausführung ein Verbrechen oder Vergehen begangen würde, so ist er nach Absatz 1 nicht strafbar, wenn ihm der Irrtum nicht vorzuwerfen ist.

(5) Nimmt ein Dienstleistender irrig an, daß eine dienstliche Anordnung aus anderen Gründen nicht verbindlich ist, und befolgt er sie deshalb nicht, so kann die Strafe nach den Vorschriften über die Bestrafung des Versuchs gemildert werden, wenn ihm der Irrtum nicht vorzuwerfen ist.

§ 55

Teilnahme

Wegen Anstiftung und Beihilfe zu einer nach diesem Gesetz mit Strafe bedrohten Handlung und wegen versuchter Anstiftung zur Dienstflucht (§ 53 Abs. 4) ist auch strafbar, wer nicht Dienstleistender ist. Bei Anstiftung und Beihilfe durch Personen, die nicht Dienstleistende sind, tritt an die Stelle des Mindestmaßes einer Freiheitsstrafe nach den Vorschriften dieses Gesetzes das im Strafgesetzbuch bestimmte Mindestmaß.

§ 56

Wahl zwischen verschiedenen Strafarten

(1) Wo dieses Gesetz die Wahl zwischen Gefängnis und Haft läßt, darf auf Haft nur erkannt werden, wenn der Täter bei vorsätzlichen Taten nur mit geringer Schuld, bei fahrlässigen Taten nicht gewissenlos oder sonst mit schwerer Schuld gehandelt hat.

(2) Wo dieses Gesetz die Wahl zwischen Gefängnis und Einschließung läßt, darf auf Einschließung nur erkannt werden, wenn für das Verhalten des Täters achtenswerte Beweggründe ausschlaggebend waren und die Tat nicht schon wegen der Art der Ausführung oder wegen der vom Täter verschuldeten Folgen besonders verwerflich ist.

(3) Auf Geldstrafe an Stelle von Freiheitsstrafe (§ 27b des Strafgesetzbuches) darf nicht erkannt werden, wenn ein Dienstleistender eine Straftat nach diesem Gesetz begangen hat.

§ 57

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den in § 23 Abs. 2 bestimmten Pflichten oder
2. der in § 39 Abs. 2 Satz 1 bestimmten Pflicht, sich zu einer angeordneten Untersuchung vorzustellen und diese zu dulden,

zuwiderhandelt. § 55 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu eintausend Deutsche Mark, wenn sie fahrlässig begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu dreihundert Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesverwaltungsamt. Dieses entscheidet auch über die Abänderung und Aufhebung eines rechtskräftigen, gerichtlich nicht nachgeprüften Bußgeldbescheides (§ 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

§ 58

Dienstvergehen

(1) Ein Dienstleistender, der seine Dienstpflichten schuldhaft verletzt, kann wegen eines Dienstvergehens disziplinar bestraft werden.

(2) Der zuständige Disziplinarvorgesetzte bestimmt nach pflichtmäßigem Ermessen, ob und wie wegen eines Dienstvergehens einzuschreiten ist. Er hat dabei auch das gesamte dienstliche und außerdienstliche Verhalten zu berücksichtigen.

(3) Ist seit einem Dienstvergehen mehr als ein Jahr verstrichen, so ist eine Bestrafung nicht mehr zulässig. Die Frist läuft nicht, solange der Sachverhalt Gegenstand von Ermittlungen nach § 62, einer Beschwerde nach § 65 Abs. 2, eines Verfahrens vor der Bundesdisziplinarkammer nach § 66 oder eines Strafverfahrens ist.

§ 59

Disziplinarstrafen

(1) Disziplinarstrafen sind

1. Verweis,
2. Ausgangsbeschränkung,
3. Geldbuße.

(2) Ausgangsbeschränkung und Geldbuße können nebeneinander verhängt werden.

§ 60

Inhalt und Höhe der Disziplinarstrafen

(1) Verweis ist der förmliche Tadel eines bestimmten pflichtwidrigen Verhaltens des Dienstleistenden.

(2) Die Ausgangsbeschränkung besteht in dem Verbot, sich von Dienstschluß an oder einer bestimmten Stunde danach außerhalb der Unterkunft aufzuhalten; sie kann durch das Verbot verschärft werden, für die ganze Dauer oder einen Teil der Zeit, für die sie verhängt wird, Gemeinschaftsräume zu betreten und Besuche zu empfangen (verschärfte Ausgangsbeschränkung). Die Ausgangsbeschränkung dauert mindestens drei Tage und höchstens dreißig Tage.

(3) Die Geldbuße darf die Höhe des Soldes für zwei Monate nicht überschreiten.

§ 61

Disziplinarvorgesetzte

(1) Zuständig zur Verhängung einer Disziplinarstrafe ist der Präsident des Bundesverwaltungsamtes.

(2) Leitern von Dienstgruppen und deren Vertretern kann der Präsident des Bundesverwaltungsamtes Disziplinargewalt zur Verhängung von Verweisen und Ausgangsbeschränkungen bis zu zehn Tagen übertragen; die Übertragung kann jederzeit widerrufen werden.

(3) Wird der Beschuldigte versetzt, bevor ein eingeleitetes Disziplinarverfahren durch Verhängung einer Disziplinarstrafe oder durch Einstellung erledigt ist, so geht eine Zuständigkeit nach Absatz 2 auf den Präsidenten des Bundesverwaltungsamtes über.

(4) Der Präsident des Bundesverwaltungsamtes ist in jedem Falle zuständig, wenn der nach Absatz 2 zuständige Disziplinarvorgesetzte an der Tat beteiligt oder persönlich durch sie verletzt ist oder sich für befangen hält.

§ 62

Ermittlungen

(1) Werden Tatsachen bekannt, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, so veranlaßt der zuständige Disziplinarvorgesetzte die zur Aufklärung des Sachverhaltes erforderlichen Ermittlungen. Dabei sind nicht nur die belastenden, sondern auch die entlastenden und die für die Strafzumessung bedeutsamen Umstände zu ermitteln.

Dem Beschuldigten ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn erhobenen Beschuldigungen zu äußern. § 20 findet entsprechende Anwendung.

(2) Vor der Entscheidung ist der Vertrauensmann, bei Fehlen eines solchen der Betriebsrat oder Personalrat, unter Bekanntgabe des Sachverhaltes über die Person des Beschuldigten zu hören.

§ 63

Einstellung des Verfahrens

(1) Wird durch die Ermittlungen ein Dienstvergehen nicht festgestellt oder hält der Disziplinarvorgesetzte eine Disziplinarstrafe nicht für angezeigt, so stellt er das Verfahren ein und teilt dies dem Beschuldigten mit, wenn er ihn zuvor gehört hat.

(2) Ungeachtet der Einstellung durch einen anderen Disziplinarvorgesetzten kann der Präsident des Bundesverwaltungsamtes wegen desselben Sachverhaltes eine Disziplinarstrafe verhängen.

§ 64

Verhängung der Disziplinarstrafe

Stellt der Disziplinarvorgesetzte das Verfahren nicht ein, so verhängt er die Disziplinarstrafe. Hält der nach § 61 Abs. 2 zuständige Disziplinarvorgesetzte seine Strafgewalt nicht für ausreichend, so führt er die Entscheidung des Präsidenten des Bundesverwaltungsamtes herbei.

§ 65

Disziplinarverfügung; Beschwerde

(1) Die Disziplinarstrafe wird durch eine schriftliche, mit Gründen versehene Disziplinarverfügung verhängt, die dem Beschuldigten zuzustellen oder zu eröffnen ist. Über die Eröffnung ist eine Niederschrift aufzunehmen; dem Beschuldigten ist eine Abschrift der Disziplinarverfügung auszuhändigen. Er ist zugleich über die Möglichkeit der Anfechtung, über die Stelle, der gegenüber die Anfechtung zu erfolgen hat, und über Form und Frist der Anfechtung schriftlich zu belehren.

(2) Der Beschuldigte kann gegen die Disziplinarverfügung des Leiters der Dienstgruppe bei diesem oder bei dem Präsidenten des Bundesverwaltungsamtes innerhalb zweier Wochen nach Zustellung oder Eröffnung schriftlich oder mündlich Beschwerde erheben. Wird die Beschwerde mündlich erhoben, so ist eine Niederschrift aufzunehmen, die der Beschuldigte zu unterschreiben hat. Wird die Beschwerde bei dem Leiter der Dienstgruppe erhoben, so hat dieser sie innerhalb einer Woche mit seiner Stellungnahme dem Präsidenten des Bundesverwaltungsamtes vorzulegen. Dessen Entscheidung darf die Strafe nicht verschärfen. Die Entscheidung ist zuzustellen.

§ 66

Anrufung der Disziplinarkammer

(1) Gegen Disziplinarverfügungen des Präsidenten des Bundesverwaltungsamtes und gegen dessen Entscheidungen nach § 65 Abs. 2 Satz 4 kann innerhalb zweier Wochen nach Zustellung die Entscheidung der Bundesdisziplinarkammer, in deren Bezirk das Bundesverwaltungsamt seinen Sitz hat, beantragt werden.

(2) Der Antrag ist schriftlich bei dem Präsidenten des Bundesverwaltungsamtes einzureichen und zu begründen; die Antragsfrist wird auch gewahrt, wenn während ihres Laufes der Antrag bei der Bundesdisziplinarkammer gestellt wird. Die Bundesdisziplinarkammer entscheidet über die Rechtmäßigkeit der Disziplinarverfügung ohne mündliche Verhandlung endgültig durch Beschluß; sie kann die Disziplinarverfügung aufrechterhalten oder aufheben, aber nicht ändern. Die Entscheidung ist zu begründen.

(3) Für die Besetzung der Bundesdisziplinarkammer und das Verfahren gelten die entsprechenden Vorschriften der Bundesdisziplinarordnung vom 28. November 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 761), zuletzt geändert durch das Deutsche Richtergesetz vom 8. September 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1665), und der Verordnung zur Durchführung der Bundesdisziplinarordnung vom 28. März 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 92), geändert durch die Verordnung vom 31. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1310), mit der Maßgabe, daß an die Stelle des in den §§ 35 bis 37 der Bundesdisziplinarordnung bezeichneten nicht rechtskundigen Beisitzers ein Beisitzer tritt, der im Bezirk der Bundesdisziplinarkammer Ersatzdienst leistet. Der Bundesminister des Innern bestellt den Beisitzer für die Dauer seiner Ersatzdienstleistung auf Vorschlag des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung.

§ 67

Aufhebung der Disziplinarverfügung

(1) Der Präsident des Bundesverwaltungsamtes kann seine Disziplinarverfügung sowie die eines anderen Disziplinarvorgesetzten innerhalb von sechs Monaten, nachdem sie erlassen ist, aufheben und in der Sache anders entscheiden. Vor der Entscheidung ist der Beschuldigte zu hören. § 65 Abs. 1 Satz 3 und § 66 finden entsprechende Anwendung.

(2) Der Präsident des Bundesverwaltungsamtes hat eine Disziplinarverfügung, auch nach Ablauf der in Absatz 1 bezeichneten Frist, aufzuheben und in der Sache neu zu entscheiden, wenn nach Eintritt der Unanfechtbarkeit einer Disziplinarverfügung wegen des dieser zugrunde liegenden Sachverhaltes in einem Strafverfahren gegen den Bestraften ein Urteil ergeht und rechtskräftig wird, dessen tatsächliche Feststellungen, soweit sie erheblich sind, von den in der Disziplinarverfügung getroffenen abweichen. Absatz 1 Satz 2, § 65 Abs. 1 Satz 3 und § 66 finden entsprechende Anwendung.

§ 68

Vollstreckung

(1) Die Disziplinarstrafen werden von dem Disziplinarvorgesetzten vollstreckt, der sie verhängt hat; dieser kann den Leiter der Dienststelle oder dessen Vertreter mit der Vollstreckung beauftragen, es sei denn, daß diese Personen an der Tat beteiligt oder persönlich durch sie verletzt waren.

(2) Der Verweis gilt mit der Zustellung oder Eröffnung als vollstreckt.

(3) Ausgangsbeschränkung und Geldbuße sind erst vollstreckbar, wenn Beschwerde nicht fristgemäß oder erfolglos erhoben worden ist. Wird die Bundesdisziplinarkammer angerufen, so kann diese die Vollstreckung aussetzen. Bei der Vollstreckung der Ausgangsbeschränkung kann angeordnet werden, daß sich der Bestrafte in angemessenen Zeitabständen bei einem Vorgesetzten zu melden hat.

(4) Geldbußen werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Sie können auch durch Einbehaltung von Sold vollstreckt werden; dabei darf monatlich nicht mehr als die Hälfte eines Monatssoldes einbehalten werden.

(5) Disziplinarstrafen dürfen nach Ablauf von sechs Monaten, nachdem die Disziplinarverfügung unanfechtbar geworden ist, nicht mehr vollstreckt werden. Die Frist ist gewahrt, wenn vor ihrem Ablauf die Vollstreckung beginnt.

§ 69

Auskünfte

Auskünfte über Verweise und über Ausgangsbeschränkungen bis zu zwei Wochen, die nicht in Verbindung mit Geldbußen verhängt sind, werden an Stellen außerhalb des Ersatzdienstes nicht erteilt, sofern es sich nicht um Mitteilungen in Strafverfahren an Staatsanwaltschaften und Gerichte handelt. Ob Auskünfte über andere Disziplinarstrafen erteilt werden, entscheidet der Präsident des Bundesverwaltungsamtes.

§ 70

Gnadenrecht

Dem Bundespräsidenten steht das Gnadenrecht hinsichtlich der nach diesem Gesetz verhängten Disziplinarstrafen und des Ausschlusses gemäß § 45 Abs. 1 zu. Er übt es selbst aus oder überträgt die Ausübung anderen Stellen.

Siebenter Abschnitt

Besondere Verfahrensvorschriften

§ 71

Form und Bekanntgabe von Verwaltungsakten; Zustellungen

(1) Nicht begünstigende Verwaltungsakte auf Grund dieses Gesetzes sind schriftlich zu erlassen und zu begründen.

(2) Verwaltungsakte nach Absatz 1 sind zuzustellen. Im übrigen wird zugestellt, soweit das durch dieses Gesetz oder durch Anordnung einer für den Ersatzdienst zuständigen Stelle bestimmt wird.

(3) Für die Zustellung gelten die §§ 2 bis 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 379), geändert durch die Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 17), § 7 Abs. 1 jedoch mit der Maßgabe, daß an Minderjährige selbst zuzustellen ist. Das Bundesverwaltungsamt veranlaßt die Zustellung im Ausland; es bewirkt die öffentliche Zustellung.

(4) Schriftliche Verwaltungsakte und sonstige schriftliche Mitteilungen, die nicht nach Absatz 2 zuzustellen sind und die durch die Post übermittelt werden, gelten als mit dem dritten Tage nach der Aufgabe zur Post bekanntgegeben, außer wenn sie nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen sind; im Zweifel hat die Stelle, die sich darauf beruft, Zugang und Zeitpunkt des Zuganges nachzuweisen.

§ 72

Widerspruch

(1) Über den Widerspruch gegen Verwaltungsakte auf Grund dieses Gesetzes entscheidet das Bundesverwaltungsamt.

(2) Der Widerspruch gegen Verwaltungsakte, die die Verfügbarkeit, Heranziehung oder Entlassung des anerkannten Kriegsdienstverweigerers betreffen, ist innerhalb zweier Wochen zu erheben.

§ 73

Anfechtung des Einberufungsbescheides

Ist der Musterungsbescheid unanfechtbar geworden, so ist ein Rechtsbehelf gegen den Einberufungsbescheid nur insoweit zulässig, als eine Rechtsverletzung durch diesen selbst geltend gemacht wird.

§ 74

Ausschluß der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs und der Klage

(1) Der Widerspruch gegen den Einberufungsbescheid hat keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, daß er unter gleichzeitiger Vorlage eines Bescheides über die Heranziehung, Verpflichtung oder Bereitstellung zu Dienstleistungen im zivilen Bevölkerungsschutz erhoben ist.

(2) Die Anfechtungsklage gegen den Einberufungsbescheid oder einen die Verfügbarkeit feststellenden Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung. Vor Anordnung der aufschiebenden Wirkung oder Aufhebung der Vollziehung hat das Gericht das Bundesverwaltungsamt zu hören.

§ 75

Rechtsmittelbeschränkung

(1) In Rechtsstreitigkeiten bei der Ausführung dieses Gesetzes ist die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts ausgeschlossen, soweit es die Verfügbarkeit, die Heranziehung oder die Entlassung des anerkannten Kriegsdienstverweigerers betrifft.

(2) Gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts ist innerhalb eines Monats nach Zustellung die Revision an das Bundesverwaltungsgericht zulässig, wenn wesentliche Mängel des Verfahrens im Sinne der Verwaltungsgerichtsordnung gerügt werden

oder das Verwaltungsgericht die Revision in seiner Entscheidung zugelassen hat. Die Zulassung der Revision kann nur verweigert werden, wenn offensichtlich eine Klärung grundsätzlicher Rechtsfragen nicht zu erwarten ist. Die Revision muß zugelassen werden, wenn das Urteil von einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht.

(3) § 132 Abs. 3 bis 5 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision entsprechend. Gegen andere Entscheidungen des Verwaltungsgerichts ist die Beschwerde ausgeschlossen.

§ 76

Rechte des gesetzlichen Vertreters

Der gesetzliche Vertreter des anerkannten Kriegsdienstverweigerers kann innerhalb der für diesen laufenden Fristen selbständig Anträge stellen, Klagen erheben und von Rechtsbehelfen Gebrauch machen, soweit es sich um die Verfügbarkeit für den Ersatzdienst handelt.

§ 77

Anwendungsbereich

Die §§ 71 bis 76 finden keine Anwendung, soweit Verwaltungsakte von anderen als den in § 2 Abs. 1 Satz 2, 3 bezeichneten Stellen erlassen werden.

Achter Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 78

Entsprechende Anwendung weiterer Rechtsvorschriften

(1) Für anerkannte Kriegsdienstverweigerer gelten entsprechend

1. der erste, zweite und vierte Abschnitt des Arbeitsplatzschutzgesetzes vom 30. März 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 293), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom 26. März 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 162), mit der Maßgabe, daß in § 5 Abs. 2 an die Stelle des Bundesministers der Verteidigung und der von diesem bestimmten Stelle der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und die von diesem bestimmte Stelle treten,
2. das Unterhaltssicherungsgesetz in der Fassung vom 31. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 661), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom 26. März 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 162), mit der Maßgabe, daß in § 23 an die Stelle des Bundesministers der Verteidigung der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung tritt.

(2) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, steht der Ersatzdienst bei Anwendung der Vorschriften des öffentlichen Dienstrechts dem Wehrdienst auf Grund der Wehrpflicht gleich.

§ 79

Vorschriften für den Verteidigungsfall

Im Verteidigungsfall gelten die folgenden besonderen Vorschriften:

1. § 43 Abs. 1 Nr. 1 findet keine Anwendung.
2. Wehrpflichtige, die ihre Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer beantragt haben, können zum Ersatzdienst einberufen werden, bevor über den Anerkennungsantrag entschieden ist.
3. Zurückstellungen nach § 11 Abs. 2, 4 und 5 aus der Zeit vor Eintritt des Verteidigungsfalles treten außer Kraft. Zurückstellungen nach § 11 Abs. 2 und 5 finden nicht statt. Zurückstellungen nach § 11 Abs. 4 sind zulässig, wenn die Heranziehung zum Ersatzdienst im Verteidigungsfall eine unzumutbare Härte bedeuten würde.
4. In den Fällen des § 19 Abs. 2 bedarf es der Anhörung nicht.

§ 80

Einschränkung von Grundrechten

Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes) und der Freizügigkeit (Artikel 11 Abs. 1 des Grundgesetzes) sowie das Petitionsrecht (Artikel 17 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

§ 81

Versorgungsberechtigte im Land Berlin

(1) Leistungen nach den §§ 47 bis 51 werden auch an Berechtigte gewährt, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Land Berlin haben.

(2) Örtlich zuständig für das Verfahren sind die Verwaltungsbehörde und das Gericht, in dessen Bezirk das Bundesverwaltungsamt seinen Sitz hat. In den Fällen des § 51 ist zuständige Verwaltungsbehörde das Bundesverwaltungsamt.

§ 82

§ 27 Abs. 1 Satz 2 des Wehrpflichtgesetzes vom 21. Juli 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 651)[2]) wird gestrichen.

§ 83

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.[3])

---

2) Bundesgesetzbl. III 50-1; betrifft nicht die im Teil III wiedergegebene, jetzt geltende Fassung.

3) Das Gesetz über den zivilen Ersatzdienst vom 13. Januar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 10) ist am 20. Januar 1960 in Kraft getreten. Die Änderung des § 41 durch das Gesetz zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes vom 21. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 457) ist am 1. Mai 1961, die Änderungen der §§ 9, 11, 30, 31 und 39 durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom 26. März 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 162) sind am 1. April 1965 in Kraft getreten. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst vom 28. Juni 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 531) ergibt sich aus dessen Artikel 5.

Zweite Verordnung zur Durchführung des Weinwirtschaftsgesetzes

Vom 19. August 1965

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 7845-1-2

Auf Grund des § 3 des Weinwirtschaftsgesetzes vom 29. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1622), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete der Weinwirtschaft vom 30. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 655), wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Die Meldungen über die Erzeugung und die Bestände von Trauben, Traubenmost und Wein nach der Verordnung Nr. 134 der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 25. Oktober 1962 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 2604) sind schriftlich mit Angabe der jeweiligen Betriebsart bis zum 15. Januar der für den Ort des Betriebes nach Landesrecht zuständigen Behörde zu erstatten; dabei sind die jeweils am 31. Dezember vorhandenen Bestände anzugeben.

§ 2

Die Erklärungen über den Rebbaubetrieb nach den Verordnungen der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft Nr. 143 vom 23. November 1962 und Nr. 26/64/EWG (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1962 S. 2789 und 1964 S. 753) sind schriftlich bis zum Ablauf des zweiten auf den Tag der Verkündung folgenden Kalendermonats gegenüber der für den Ort des Betriebes nach Landesrecht zuständigen Behörde abzugeben.

§ 3

Die nach Landesrecht zuständigen Behörden stellen die Angaben in den Meldungen nach § 1 und die Angaben in den Erklärungen nach § 2 zusammen und teilen die Ergebnisse dem Statistischen Bundesamt mit.

§ 4

Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 2 des Gesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Meldungen über die Erzeugung oder die Bestände von Trauben, Traubenmost oder Wein oder
2. entgegen § 2 Erklärungen über den Rebbaubetrieb nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt.

§ 5

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 19 des Gesetzes auch im Land Berlin.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 19. August 1965

Für den Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Der Bundesschatzminister
Dr. Werner Dollinger

Bundesgesetzblatt Teil II

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

	Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkrafttretens
6. 8. 65	Verordnung Nr. 16/65 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschiffahrt	150	13. 8. 65	Siehe § 4
10. 8. 65	Verordnung Nr. 17/65 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschiffahrt	151	14. 8. 65	Siehe § 4
12. 8. 65	Verordnung zur Änderung der Lotstarifordnung für das Seelotsrevier Ems	151	14. 8. 65	15. 8. 65
16. 8. 65	Verordnung Nr. 18/65 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschiffahrt	155	20. 8. 65	Siehe § 4
18. 8. 65	Verordnung über die Gebühren für die naturwissenschaftliche Vorprüfung, die zahnärztliche Vorprüfung und die zahnärztliche Prüfung *Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 2123-2-2*	156	21. 8. 65	1. 6. 65
19. 8. 65	Zweite Verordnung zur Änderung der Erstattungsverordnung Getreide und Reis *Ändert Bundesgesetzbl. III 7841-5-3*	156	21. 8. 65	21. 8. 65
19. 8. 65	Verordnung Nr. 19/65 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschiffahrt	159	26. 8. 65	Siehe § 4
19. 8. 65	Zweite Verordnung über die Änderung der Grenze des Freihafens Bremen	160	27. 8. 65	28. 8. 65

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 6,—. Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt" Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,15.